

# Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit: FAQ

## Die Lehrpersonen im Kanton Aargau sind auf der Basis eines Jahresarbeitszeitmodells angestellt. Was heisst das?

Die Lehrpersonen im Kanton Aargau sind auf der Basis eines Jahresarbeitszeitmodells angestellt (§28 Abs. 1 GAL). Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener des dem Personalgesetz unterstellten Staatspersonals (§30 Abs. 1 LDLP). Diese wird durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene festgelegt (Grundlage hierfür ist §3 Abs. 3 PersG) und richtet sich nach einer Regel-Sollarbeitszeit auf der Basis von 42 Wochenstunden (§5 Abs. 1 und §20 AZV). Die Jahresarbeitszeit beträgt je nach Jahr und nach Berücksichtigung aller Feiertage rund 2100 Arbeitsstunden resp. nach Abzug des altersabhängigen Ferienanspruchs rund 1900 Arbeitsstunden.

Schuljahr	Jahresarbeitszeit	Jahresarbeitszeit abzüglich Ferienanspruch	Schulwochen
2015/16	2104	1919	39
2016/17	2108	1923	40
2017/18	2071	1886	39
2018/19	2083	1898	39
Mittelwert	2092	1907	

Jahresarbeitszeit bei einem vollen Pensum in der Alterstufe 21-39 Jahre im Zeitraum 2015-2019

## **Welche Berufsfelder werden unterschieden?**

Die Jahresarbeitszeit ist gemäss VALL aufgeteilt in die Berufsfelder:

- „Unterricht und Klasse“ (BF 1)
- „Schülerinnen und Schüler“ (BF2)
- „Lehrpersonen“ (BF 3)
- „Schule“ (BF 4)

Die Aufgabenbereiche werden in der VALL wie folgt umschrieben (§35-§38 VALL):

Das Berufsfeld "Unterricht und Klasse" umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Unterrichten und Erziehen,
- Planen, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts,
- Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts,
- Durchführen der organisatorischen und administrativen Aufträge im Zusammenhang mit der Klasse,
- Planen und Durchführen von Klassenveranstaltungen,
- unterrichtsbezogene Zusammenarbeit,
- Beurteilen.

Das Berufsfeld "Schülerinnen und Schüler" umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Beraten und Betreuen,
- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Zusammenarbeit mit schülerinnen- und schülerbezogenen Fachpersonen.

Das Berufsfeld "Lehrpersonen" umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Reflektieren und Evaluieren der eigenen Tätigkeit,
- individuelle Weiterbildung,
- Zusammenarbeit stufenübergreifend und in Fachteams.

Das Berufsfeld "Schule" umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Mitwirken am Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der Schule,
- schulinterne Weiterbildung,
- Zusammenarbeit im Kollegium,
- Organisieren von Schulanlässen.

## Wie werden die Berufsfelder gewichtet?

Rund 85% der Jahresarbeitszeit sind für das BF 1 (Unterricht und Klasse) und rund 15% für die übrigen Berufsfelder einzuplanen (§34 VALL). Für die Berufsfelder BF 2 bis BF 4 sind je rund 5% einzuplanen, jedoch höchstens bis zum Erreichen der Soll-Jahresarbeitszeit (§38a Abs. 2 VALL). Ein reduzierter Beschäftigungsgrad verändert den Berufsauftrag grundsätzlich nicht (§30 Abs. 3 VALL). Infolge der Pensenerhöhung entschieden sich die Rektorenkonferenz und das BKS, eine Anpassung der Verteilung der Berufsfelder zu 87% für BF 1 und 13% für die BF 2-4 vorzunehmen (Weisung *Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen*, November 2016).

Im Mai 2019 hat die Rektorenkonferenz mit den *Richtlinien der Rektorenkonferenz zum Berufsauftrag und zur Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen* eine neue Weisung erlassen, die eine Verschmelzung der Berufsfelder BF 1 und BF 2 einerseits und eine Verschmelzung der BF 3 und BF 4 andererseits vorsieht. Das neue Berufsfeld 1 „Unterricht und Klasse / Schüler\*innen“ (BF 1 neu) wird mit rund 92 % der Jahresarbeitszeit und das neue Berufsfeld 2 „Lehrpersonen / Schule“ (BF 2 neu) mit rund 8 % der Jahresarbeitszeit gewichtet:

Alterskategorie	Ferienanspruch	JAZ	Vollpensum	BF 1 neu	BF 2 neu	Jahresstunden	Stunden BF 1	Anteile	
	(Tage à 8.4 h)	(h)	(Lektionen)	(h)	(h)	BF 1 pro Lektion	pro Lektion	BF 1 neu	BF 2 neu
21-39	22	1900	23	1748	152	76	1.9	92%	8%
40-49	25	1875	23	1725	150	76	1.9	92%	8%
50-59	27	1858	22	1709	149	76	1.9	92%	8%
60-	30	1833	21	1686	147	76	1.9	92%	8%

## Wieso wurden die Berufsfelder verschmolzen?

Wie die im Schuljahr 2016/17 durchgeführte Arbeitszeiterfassung des AMV gezeigt hat, ist eine scharfe Trennung der Berufsfelder BF 1 und BF 2 in der Praxis kaum realisierbar. Dasselbe gilt teilweise auch für die Berufsfelder BF 3 und BF 4. Durch die Verschmelzung wird die Abgrenzung zwischen den neuen Berufsfeldern „Unterricht und Klasse / Schüler\*innen“ und „Lehrpersonen / Schule“ deutlich schärfer.

## Welchen Zweck erfüllt die Altersentlastung?

Die jährlichen Ferienansprüche der Kantonsangestellten betragen abhängig vom Alter (§28 Abs. 1 PLV):

- 25 Tage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird,
- 22 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird,
- 25 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 40. Geburtstag begangen wird,
- 27 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird,
- 30 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird.

Dies gilt auch für die Lehrpersonen (§30 Abs. 1 LDLP). Praktisch umgesetzt wird dies teilweise durch den Pensenplan im Anhang 1 der VALL, der eine Altersentlastung vorsieht:

	Anzahl Lektionen nach Alterskategorie		
	bis 50	ab 50	ab 60
Mittelschulen	23	22	21
Musikunterricht Mittelschulen	24	23	22
Bildnerisches Gestalten Mittelschulen	25	24	23
Sportunterricht Mittelschulen	27	26	25
Instrumentalunterricht Mittelschulen	29	28	27

Was „teilweise“ heisst, wird bei der Betrachtung der konkreten Umsetzung in der Mittel- resp. in der Volksschule deutlich: Die Jahresarbeitszeit im Schuljahr 2016/17 betrug 2108.4 Arbeitstunden (*Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer, BKS Abteilung Volksschule, März 2016*).

Abzüglich Ferienanspruch (8.4 Stunden pro Tag) ergaben sich für dieses Schuljahr folgende Werte:

Alterskategorie	Ferienanspruch (Tage à 8.4 h)	JAZ (h)	Vollpensum (Lektionen)	BF 1 (h)	BF 2-4 (h)	Jahresstunden BF 1 pro Lektion	Stunden BF 1 pro Lektion	Anteile BF 1	BF 2-4
21-39	22	1924	23	1674	250	73	1.9	87%	13%
40-49	25	1898	23	1651	247	72	1.8	87%	13%
50-59	27	1882	22	1637	245	74	1.9	87%	13%
60-	30	1856	21	1615	241	77	2.0	87%	13%

Die Anzahl Jahresstunden pro Lektion im Berufsfeld 1 ist gemäss der Weisung *Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen* altersabhängig, was dazu führt, dass in hohem Alter (ab 50) mehr Zeit für das BF 1 zur Verfügung steht, während den 40 bis 49-jährigen Lehrpersonen hierfür weniger Zeit zugesprochen wird. Das ist im Dokument *Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule* anders geregelt: Dort werden altersunabhängig 60 Stunden für das BF 1 eingeplant. Sinngemäss übertragen auf die Mittelschulen mit 73 Stunden für das BF 1 würde das die folgende Tabelle ergeben:

Alterskategorie	Ferienanspruch (Tage à 8.4 h)	JAZ (h)	Vollpensum (Lektionen)	BF 1 (h)	BF 2-4 (h)	Jahresstunden BF 1 pro Lektion	Stunden BF 1 pro Lektion	Anteile	
								BF 1	BF 2-4
21-39	22	1924	23	1674	250	73	1.9	87%	13%
40-49	25	1898	23	1674	224	73	1.9	88%	12%
50-59	27	1882	22	1601	281	73	1.9	85%	15%
60-	30	1856	21	1528	328	73	1.9	82%	18%

Damit werden zwei Dinge deutlich:

1. Die Altersentlastung regelt (unter Berücksichtigung des 2. Punktes), wie der Ferienanspruch auf die Berufsfelder verteilt wird.
2. Die Verteilung der Belastung / Entlastung infolge der Altersentlastung auf die einzelnen Berufsfelder hängt stark von der Handhabung ab.

Die *Richtlinien der Rektorenkonferenz zum Berufsauftrag und zur Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen* vom Mai 2019 sehen für die neu verschmolzenen Berufsfelder die folgende Verteilung vor:

Alterskategorie	Ferienanspruch (Tage à 8.4 h)	JAZ (h)	Vollpensum (Lektionen)	BF 1 neu (h)	BF 2 neu (h)	Jahresstunden BF 1 pro Lektion	Stunden BF 1 pro Lektion	Anteile	
								BF 1 neu	BF 2 neu
21-39	22	1900	23	1748	152	76	1.9	92%	8%
40-49	25	1875	23	1725	150	75	1.9	92%	8%
50-59	27	1858	22	1709	149	78	2.0	92%	8%
60-	30	1833	21	1686	147	80	2.1	92%	8%

## Was ist mit Jahresarbeitszeitplanung gemeint?

Gemäss VALL müssen alle Schulen „über ein bedarfsgerechtes Planungsinstrument zur Festlegung der in den verschiedenen Berufsfeldern zu erfüllenden Aufgaben und den dafür benötigten Zeitaufwand“ führen (§38c VALL). Diese sollte im Sinne von §35 Abs. 2 VALL in die Pensenplanung einfließen:

*„Die Schulleitung teilt die zu erteilenden Lektionen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Schule und des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrads individuell zu und berücksichtigt dabei die konkrete Belastungssituation der einzelnen Lehrperson im Berufsfeld "Unterricht und Klasse" sowie deren Einsatz in den übrigen Berufsfeldern. Die im Pensenplan gemäss Anhang I verankerten Lektionen gelten dabei als Richtwerte.“*

Die Aargauer Kantonsschulen verwenden hierfür die folgenden Instrumente:

- Pensenplanung (im Schulnetz oder in Papierform)
- Individuelle Kompensationsrechnung der Lehrpersonen (Selbstdeklaration).

Dabei muss die Planung so gestaltet sein, dass die Jahresarbeitszeit eingehalten werden kann (§30 Abs. 1 und §38a Abs. 2 VALL). Das heisst konkret, dass die Summe der Bilanzen der Pensenplanung und der Kompensationsrechnung maximal 300 Arbeitsstunden betragen darf (§38d Abs. 3 VALL). Die besagten 300 Arbeitsstunden sind die einzigen Überstunden, die ausbezahlt oder ins nächste Schuljahr übertragen werden dürfen. Aus persönlichen Zeiterfassungen können keine Ansprüche auf Überstundenkompensation oder Überstundenentschädigung abgeleitet werden (§38d Abs. 1 VALL).

## **Die Lehrpersonen führen eine individuelle Kompensationsrechnung (Selbstdeklaration). Was ist damit gemeint?**

Am 7. April 2005 hat der damals amtierende Departementsvorsteher Rainer Huber eine *Vollzugsregelung zur Kompensation strukturell bedingter Unterrichtsausfälle* erlassen. Diese hält fest, dass strukturell bedingte Unterrichtsausfälle (während Abschlussprüfungen, Spezialwochen, Praktika, etc.) grundsätzlich kompensationspflichtig sind und dass die Lehrpersonen die Berechnung der Kompensationsleistungen nach Vorgabe der Schulleitung selbstständig führen (Selbstdeklaration).

Die *Richtlinien der Rektorenkonferenz zum Berufsauftrag und zur Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen* vom Mai 2019 unterscheidet zwischen „von den Lehrpersonen zeitlich frei gestaltbare und grösstenteils terminlich frei ansetzbare Aufgaben und Tätigkeiten“ und „von der Schulleitung angeordnete, d.h. zeitlich quantifizierte und/oder terminlich vorgegebene Aufgaben und Tätigkeiten“. Die Kompensation strukturell bedingter Unterrichtsausfälle erfolgt gänzlich im letzteren Bereich.

Die Kompensationsrechnung erfolgt an der Alten Kantonsschule Aarau und an der Kantonsschule Wohlen mit dem *Selbstdeklarationsformular*, an der Neuen Kantonsschule Aarau mit dem *AuK-Formular*, an der Kantonsschule Wettingen mit dem *SCHAZ-Formular* und an den Kantonsschulen Baden und Zofingen bislang nur im Rahmen der Pensenrechnung.

## Wie funktioniert die Umrechnung zwischen Lektionen und Arbeitsstunden im Rahmen der Kompensationsrechnung resp. der Selbstdeklaration?

Die Lehrpersonen werden pro Unterrichtslektion bezahlt (Pensum). Der Anstellungsgrad ergibt sich in Relation zu einem vollen Pensum (Normalpensum). Es gilt:

$$\text{Anstellungsgrad} = \frac{\text{effektiv erteiltes Pensum}}{\text{Vollpensum}}$$

Das volle Pensum entspricht (unabhängig von der Anzahl Lektionen) einer Jahresarbeitszeit (JAZ) von rund 1900 Stunden (nach Abzug des Ferienanspruchs). Es gilt deshalb die folgende Umrechnung:

$$\text{Arbeitsstunden} = \text{JAZ} \cdot \text{Vollpensum}$$

Alterskategorie	JAZ	Pensum gemäss Anstellung in Lektionen								
		21	22	23	24	25	26	27	28	29
21-39	1900			83	79	76		70		66
40-49	1875			82	78	75		69		65
50-59	1858		84	81	77		71		66	
60-	1833	87	83	80		73		68		

Davon zu unterscheiden sind die Faktoren für den Abzug der strukturell bedingten Unterrichtsausfälle (siehe nächste Frage).



## **Je nach Normalpensum werden die ausfallenden Lektionen mit unterschiedlichen Faktoren in Arbeitsstunden umgerechnet. Wieso sind diese nicht einheitlich?**

Gemäss der *Vollzugsregelung zur Kompensation strukturell bedingter Unterrichtsausfälle* vom April 2005 müssten pro ausfallende Lektion 2 Arbeitsstunden abgezogen werden. Da jedoch bei einem Ausfall lediglich der Unterricht tangiert wird, macht die Anpassung dieses Faktors Sinn: Nur die ausfallende Lektion samt Vor- und Nachbereitung sollte kompensationspflichtig sein, da die übrigen Aufgaben trotz Ausfall unverändert bestehen bleiben. Das sind gemäss den *Richtlinien der Rektorenkonferenz zum Berufsauftrag und zur Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen* vom Mai 2019 im Falle eines vollen Pensums (Normalpensum) 680 Arbeitsstunden im fixierten Aufgabenbereich und 950 Arbeitsstunden im frei gestaltbaren Aufgabenbereich, also insgesamt 1630 Arbeitsstunden. Diese Arbeitsstunden sind in den Richtlinien für den Unterricht reserviert und gelten für alle Lehrpersonen (unabhängig vom Alter und vom Vollpensum). Dies hat zur Folge, dass die Umrechnung einer einzelnen, ausfallenden Lektion in Arbeitsstunden vom Vollpensum abhängt: Wenn der Anteil der Jahresarbeitszeit für den Unterricht für alle Lehrpersonen derselbe ist, so stehen für ein 23-Lektionen-Fach mehr Arbeitsstunden pro Lektion zur Verfügung als für ein 29-Lektionen-Fach. Es gilt allgemein für die abzuziehenden Arbeitsstunden:

Arbeitsstunden = 1630 h 39 Schulwochen x Vollpensum

<b>Anzahl Lektionen bei vollem Pensum</b>	21	22	23	24	25	26	27	28	29
<b>Arbeitsstunden pro Lektion</b>	2.0	1.9	1.8	1.7	1.7	1.6	1.5	1.5	1.4

## In welchem Umfang können Überstunden verlangt und ins nächste Schuljahr übertragen oder ausbezahlt werden?

Die Jahresarbeitszeit kann unter bestimmten Umständen überschritten werden (§28 Abs. 4 GAL):

*„Lehrpersonen können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und über die Jahresarbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es die Aufgabe erfordert und soweit es im Hinblick auf Gesundheit und familienrechtliche Verpflichtungen zumutbar ist.“*

Ferner müssen die Mindestbestimmungen des Bundesrechts zum Schutz der Arbeitnehmer\*innen eingehalten werden (§28 Abs. 5 GAL). Gemäss dem zwingenden Artikel Art. 321c OR muss dazu eine Notwendigkeit bestehen und die Arbeit muss geleistet und nach Treu und Glauben zugemutet werden können, was durch das GAL noch präzisiert wurde (siehe oben).

Bezüglich Umfang und Entschädigung wird in §38d Abs. 3 VALL festgehalten, dass maximal 300 Arbeitsstunden in Form von Überstunden ins nächste Schuljahr übertragen oder ausbezahlt werden können. Aufgrund dessen sind weitere Überstunden nicht möglich, da keine weitere Entschädigung vorgesehen ist, die aber bei einer weiteren in Anspruchnahme der Lehrperson über die Jahresarbeitszeit hinaus zwingend erforderlich wäre (Art. 321c Abs. 2 und 3 OR). Die maximal möglichen und übertragbaren Überstunden (300 Arbeitsstunden) betragen umgerechnet in Lektionen:

Alterskategorie	Vollpensum gemäss Anstellung in Lektionen								
	21	22	23	24	25	26	27	28	29
21-39			3.6	3.8	3.9		4.3		4.6
40-49			3.7	3.8	4.0		4.3		4.6
50-59		3.6	3.7	3.9		4.2		4.5	
60-	3.4	3.6	3.8		4.1		4.4		

## Wer entscheidet wie viele Überstunden ins nächste Schuljahr übertragen oder ausbezahlt werden?

Die übertragbaren oder ausbezahlten Überstunden müssen gemäss §38d Abs. 2 VALL von der Schulleitung verordnet und durch das Departement BKS vorab bewilligt werden und können gemäss §38d Abs. 1 VALL nicht begründet durch persönliche Arbeitszeiterfassungen beansprucht werden. Umso wichtiger ist es, dass die nach §38c VALL vorgesehene Zeitplanung im Sinne von §35 Abs. 2 VALL in die Pensenplanung einfliesst:

*„Die Schulleitung teilt die zu erteilenden Lektionen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Schule und des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrads individuell zu und berücksichtigt dabei die konkrete Belastungssituation der einzelnen Lehrperson im Berufsfeld "Unterricht und Klasse" sowie deren Einsatz in den übrigen Berufsfeldern. Die im Pensenplan gemäss Anhang I verankerten Lektionen\* gelten dabei als Richtwerte.“*

Dabei muss die Planung so gestaltet sein, dass unter Vorbehalt der erwähnten Überstunden die Jahresarbeitszeit eingehalten werden kann (§30 Abs. 1 und §38a Abs. 2 VALL).

\*Pensenplan gemäss Anhang I VALL:

	Anzahl Lektionen nach Alterskategorie		
	bis 50	ab 50	ab 60
Mittelschulen	23	22	21
Musikunterricht Mittelschulen	24	23	22
Bildnerisches Gestalten Mittelschulen	25	24	23
Sportunterricht Mittelschulen	27	26	25
Instrumentalunterricht Mittelschulen	29	28	27

## **Was gilt als Überstunden im Sinne von der VALL?**

Als Überstunden gelten alle Arbeitsstunden, die über die vorgesehene Jahresarbeitszeit hinausgehen (§30 Abs. 1 und §38a Abs. 2 VALL) und die im Sinne von §38d Abs. 2 VALL von der Schulleitung verordnet und durch das Departement BKS vorab bewilligt werden. *Gemäss der Vollzugsregelung zur Kompensation strukturell bedingter Unterrichtsausfälle* vom April 2005 kann darüber eine Saldoabrechnung geführt werden.

Der übertragbare Saldo setzt sich aus zwei verschiedenen Werten zusammen:

1. An allen Aargauer Kantonsschulen wird im Schulnetz oder in der schriftlich ausgeteilten Pensenabrechnung die „Bilanz nach diesem Jahr“ (in Lektionen) aufgeführt.
2. An den Kantonsschulen, die eine Kompensationsrechnung (Selbstdeklaration) führen, kommt die Bilanz derselben im aktuellen Schuljahr hinzu.

Die Summe der Bilanzen der Pensenabrechnung und der Kompensationsrechnung entspricht dem übertragbaren Saldo, der auf das kommende Schuljahr übertragen oder ausbezahlt werden kann.

Es ist insbesondere bei der Jahresarbeitszeitplanung darauf zu achten, dass die Jahresarbeitszeit unter Vorbehalt der besagten Überstunden eingehalten werden kann. Die Planung kann einen Übertrag von Überstunden vorsehen, ein Lohnabzug am Ende des Schuljahres ist hingegen ohne Selbstverschuldung der Lehrperson nicht zulässig.

Aus persönlichen, davon abweichenden Zeiterfassungen können keine Ansprüche auf Überstundenkompensation oder Überstundenentschädigung abgeleitet werden (§38d Abs. 1 VALL). Umso wichtiger ist eine gute Pensen- und Arbeitszeitplanung, die so angesetzt ist, dass die Jahresarbeitszeit eingehalten werden kann.

## **Ich habe einen negativen Saldo in der Kompensationsrechnung (Selbstdeklaration), der mir im kommenden Schuljahr abgezogen wird. Ist das zulässig?**

Die Kompensationsrechnung (Selbstdeklaration) ist Teil der Jahresplanung und sollte so geplant werden, dass am Ende nur Überstunden, aber keine Minusstunden vorkommen. Die meisten Kantonsschulen führen zwei Instrumente zur Berechnung der Überstundenzahl:

1. An allen Aargauer Kantonsschulen wird im Schulnetz oder in der schriftlichen ausgeteilten Pensenabrechnung die „Bilanz nach diesem Jahr“ (in Lektionen) aufgeführt.
2. An den Kantonsschulen, die eine Kompensationsrechnung (Selbstdeklaration) führen, kommt die Bilanz derselben im aktuellen Schuljahr hinzu.

Die Summe der beiden Saldi (in derselben Einheit) entspricht dem übertragbaren Saldo, der auf das kommende Schuljahr übertragen oder ausbezahlt werden kann. Laut den *Richtlinien der Rektorenkonferenz zum Berufsauftrag und zur Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen* vom Mai 2019 soll dabei langfristig ein ausgeglichener Saldo angestrebt werden. Die VALL spricht explizit von Überstunden, weshalb der AMV die Ansicht vertritt, dass die Summe der beiden Saldi (Kompensationsrechnung resp. Selbstdeklaration und Pensenabrechnung) grundsätzlich positiv sein muss. Klar ist, dass ein übertragbarer Minussaldo bei gegenseitigem Einverständnis möglich ist. Ebenfalls klar ist, dass ein Lohnabzug am Ende des Schuljahres ohne Selbstverschuldung der Lehrperson nicht zulässig ist und dass die Schulleitung verpflichtet ist, ausreichend Arbeit zur Verfügung zu stellen, damit der Anstellungsvertrag eingehalten werden kann.

## **Wie soll ich vorgehen, wenn mir ein negativer Saldo in der Kompensationsrechnung (Selbstdeklaration) droht?**

Die gemäss §38c VALL vorgesehene Zeitplanung sollte im Sinne von §35 Abs. 2 VALL in die Pensenplanung einfließen:

*„Die Schulleitung teilt die zu erteilenden Lektionen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Schule und des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrads individuell zu und berücksichtigt dabei die konkrete Belastungssituation der einzelnen Lehrperson im Berufsfeld "Unterricht und Klasse" sowie deren Einsatz in den übrigen Berufsfeldern. Die im Pensenplan gemäss Anhang I verankerten Lektionen gelten dabei als Richtwerte.“*

Dabei muss die Planung so gestaltet sein, dass unter Vorbehalt der zulässigen Überstunden die Jahresarbeitszeit eingehalten werden kann (§30 Abs. 1 und §38a Abs. 2 VALL).

Die Verteilung und die konkrete Zuteilung sowie die Sicherstellung, dass die Jahresarbeitszeit eingehalten werden kann, gehören damit zu den Aufgaben der Schulleitung. Falls im Rahmen der Jahresplanung ein negativer Saldo in der Kompensationsrechnung (Selbstdeklaration) droht, der nicht mit Überstunden aus dem Vorjahr kompensiert werden kann, sollte deshalb das Gespräch mit der Schulleitung gesucht werden. Diese ist verpflichtet, ausreichend Arbeit zur Verfügung zu stellen, damit der Anstellungsvertrag eingehalten werden kann.

## **Wie soll ich vorgehen, wenn mir ein negativer Saldo in der Kompensationsrechnung (Selbstdeklaration) droht, weil einzelne oder mehrere durch die Schulleitung vorgegebene Arbeitszeit-Pauschalen nicht realistisch angesetzt sind?**

Die Lehrpersonen im Kanton Aargau sind auf der Basis eines Jahresarbeitszeitmodells angestellt (§28 Abs. 1 GAL). Das bedeutet faktisch, dass es eine Pauschale Jahresarbeitszeit gibt, die für alle Arbeiten ausreichen muss. Dabei muss die Planung so gestaltet sein, dass mit Ausnahme der zulässigen Überstunden die Jahresarbeitszeit eingehalten werden kann (§30 Abs. 1 und §38a Abs. 2 VALL). Massgebend ist dabei die tatsächliche Arbeitszeit. Das heisst, dass allfällige von der Schulleitung vorgegebene Pauschalen realistisch angesetzt sein müssen. Dies soll gemäss den *Richtlinien der Rektorenkonferenz zum Berufsauftrag und zur Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen vom Mai 2019* wie folgt sichergestellt werden:

*„Die zu erfassenden Tätigkeiten werden mit realistischen Arbeitszeiten quantifiziert, die sich an der Erfahrung orientieren und dem durchschnittlich zu erwartenden Aufwand entsprechen. Diese Arbeitszeitanrechnungen ergeben sich langfristig aus einem ständigen Dialog zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen einerseits sowie zwischen den Schulleitungen der Kantonsschulen andererseits.“*

Bei unrealistischen Pauschalen, empfiehlt es sich deshalb, mit gut untermauerten Argumenten den Dialog mit der Schulleitung zu suchen. Insbesondere bei grossen Abweichungen sollte der Schulleitung eine möglichst stichhaltige und detaillierte Begründung vorgelegt werden, weshalb die Pauschale nicht ausreichend ist.

## **Mein Pensum wird innerhalb meines Rahmenvertrages in jedem Jahr so angepasst, dass ich am Ende immer auf einen Überstundensaldo von Null komme. Das führt aber von Jahr zu Jahr zu grossen Lohnschwankungen. Ist das zulässig?**

Solange die untere und die obere Grenze des Rahmvertrages eingehalten werden, ist das zulässig. Allerdings sind Rahmenverträge nur in Ausnahmefällen erlaubt. Konkret gilt gemäss §13 VALL:

*„<sup>1</sup>Bei Funktionen, die während des Semesters oder von Semester zu Semester von stark schwankenden Unterrichtsverpflichtungen beeinflusst werden und bei denen die Festlegung eines durchschnittlichen Beschäftigungsgrads deshalb von vornherein unmöglich ist, kann ein Rahmenvertrag mit einem definierten minimalen und maximalen Beschäftigungsgrad abgeschlossen werden.*

*<sup>2</sup>Die Differenz zwischen dem vom Arbeitgeber beziehungsweise von der Arbeitgeberin garantierten minimalen Beschäftigungsgrad und dem von der Lehrperson zu leistenden maximalen Beschäftigungsgrad darf umgerechnet auf die Unterrichtszeit nicht mehr als sechs Unterrichtslektionen betragen.“*

Wenn diese Bedingungen nicht zu treffen, kann eine Lehrperson von der Schulleitung eine Vertragsanpassung verlangen.

## **Ich habe immer noch offene Fragen. An wen kann ich mich wenden?**

AMV-Mitglieder können sich jederzeit an die AMV-Vorstände vor Ort wenden. Diese können entweder die Fragen selber beantworten, diese über den AMV klären lassen und/oder an eine kompetente Stelle weiterverweisen.

## **Wie gehe ich bei einer Unstimmigkeit bezüglich Umsetzung des Berufsauftrages am besten vor?**

In einem ersten Schritt sollte das Gespräch mit der Schulleitung gesucht werden. Falls dadurch keine Lösung zu Stande kommt, empfiehlt es sich für Mitglieder, über die AMV-Vorstände vor Ort zu klären, wie am besten vorzugehen ist.



## **Relevante Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Weisungen**

Bundesrecht:

[Obligationenrecht](#) (OR)

Kantonales Recht:

[Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen](#) (GAL)

[Verordnung über die Anstellung und Löhne von Lehrpersonen](#) (VALL)

[Dekret über die Löhne der Lehrpersonen](#) (LDLP)

[Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts](#) (PersG)

[Personal- und Lohnverordnung](#) (PLV)

[Arbeitszeitverordnung](#) (AZV)

Weisungen Departement BKS und Rektorenkonferenz:

[Vollzugsregelung zur Kompensation strukturell bedingter Unterrichtsausfälle](#) (April 2005)

[Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer](#) (März 2016)

[Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen](#) (November 2016)

[Richtlinien der Rektorenkonferenz zum Berufsauftrag und zur Jahresarbeitszeit an den Aargauer Kantonsschulen](#) (Mai 2019, in Kraft ab 1.8.2019)